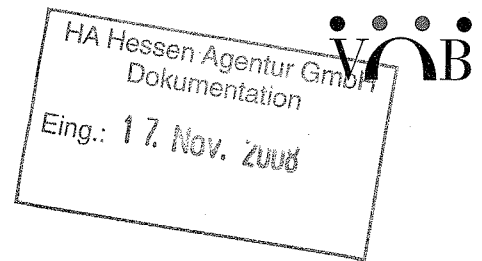


Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands



Investitionsbank Hessen
Frau Doris Liesenfeld
Leiterin Bereich Zuschüsse
Postfach 31 07
65021 Wiesbaden

VÖB Online
M 452/08
vom 13. November 2008

Empfehlung
zur Verteilung
**Förderungsgeschäft, Kredit-
Sekretariate, Kreditabteilung,
Vorstandssekretariat**

Bezug
VÖB
M 290/07 vom 29.07.2007
M 287/07 vom 27.06.2007
M 347/06 vom 01.08.2006

Stichwort
**EU-Förderung, EU-
Kommission, Förderungsgeschäft,
Strukturfonds**

Europäische Strukturfonds 2007 - 2013 – Berichtigungen in der Allgemeinen Strukturfondsverordnung sowie in der EFRE-Verordnung
hier: Veröffentlichung der Berichtigungen im Amtsblatt der EU

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der VÖB-Mitteilung M 347/06 vom 1. August 2006 haben wir Sie über die Veröffentlichung der Strukturfondsverordnungen informiert. In den Artikeln 37, 90, 93 und 95 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung (EG) Nr. 1083/2006 haben sich mehrere kleinere Fehler eingeschlichen, die nun von der EU-Kommission berichtigt wurden. Gleichzeitig erfolgte auch eine Berichtigung im Artikel 11 der EFRE-Verordnung (EG) Nr. 1080/2006. Die entsprechende Veröffentlichung im Amtsblatt der EU fügen wir zu Ihrer Information bei.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
Carsten Groß

Juliana Kleine

Anlage

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999

(Amtsblatt der Europäischen Union L 210 vom 31. Juli 2006)

Seite 47, Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe b:

anstatt: „b) in jedem regionalen Programm Maßnahmen für eine interregionale Zusammenarbeit mit mindestens einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft.“

muss es heißen: „b) in jedem regionalen Programm Maßnahmen für eine interregionale Zusammenarbeit mit mindestens einer regionalen oder lokalen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat.“

Seite 64, Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe a:

anstatt: „a) drei Jahren nach dem Abschluss des operationellen Programms nach Artikel 89 Absatz 3,“

muss es heißen: „a) drei Jahren nach dem Abschluss des operationellen Programms nach Artikel 89 Absatz 5,“.

Seite 65, Artikel 93 Absatz 2:

anstatt: „(2) Für Mitgliedstaaten, deren BIP — wie in Anhang II aufgeführt — in den Jahren 2001—2003 weniger als 85 % des durchschnittlichen BIP der EU-25 im gleichen Zeitraum betragen hat, ...“

muss es heißen: „(2) Für Mitgliedstaaten, deren BIP — wie in Anhang III aufgeführt — in den Jahren 2001—2003 weniger als 85 % des durchschnittlichen BIP der EU-25 im gleichen Zeitraum betragen hat, ...“

Seite 65, Artikel 95 Absatz 2:

anstatt: „Unter denselben Umständen wird auch die Frist gemäß Artikel 93 Absatz 2 für den am 31. Dezember 2015 noch offenen Teil der Mittelbindungen ...“

muss es heißen: „Unter denselben Umständen wird auch die Frist gemäß Artikel 93 Absatz 3 für den am 31. Dezember 2015 noch offenen Teil der Mittelbindungen ...“

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999

(Amtsblatt der Europäischen Union L 210 vom 31. Juli 2006)

Seite 7 Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a:

anstatt: „a) Maßnahmen, die mit Erzeugnissen des Anhangs I des Vertrags im Zusammenhang stehen,“

muss es heißen: „a) Maßnahmen, die Erzeugnisse des Anhangs I des Vertrags umfassen,“.
